

ENTWURF – STAND 21.11

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bühl e. V.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bühl e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 89346 Bühl, Gemeinde Bibertal und ist bereits in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen (VR 10435) eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bühl, insbesondere die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
- (2) Der Verein fördert zu diesem Zweck die Aus- und Weiterbildung ihrer aktiven Mitglieder und der Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr i. S. v. § 5 dieser Satzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedsarten

(1) Mitglieder des Vereins können folgende Personen sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder,
5. Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten oder ihre Mitgliedschaft in sonstiger Weise endet.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise im Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreters nachweisen.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der **Mehrheit der Vorsitzenden** und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitgliedern.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod eines Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres () mit einer Frist von einem Monat vor Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein geschädigt, sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auf seine Möglichkeit zur Stellungnahme hinzuweisen und zu einer solchen aufzufordern.

(5) Die Anhörung kann schriftlich oder persönlich in Anwesenheit des gesamten Vorstandes erfolgen. Im letztgenannten Fall sind die wesentlichen Gesprächsinhalte durch ein Vorstandsmitglied als Protokollführer zu protokollieren und das Protokoll von allen Vorstandsmitgliedern und dem betroffenen Mitglied zu unterschreiben.

(6) Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

(7) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, hat der Vorstand diese in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht die Vorlage nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2) Ehrenmitglieder sowie Jugendliche und Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:

1. drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer,
3. dem Kassenwart,
4. dem Fahnenträger
5. den zwei Vertrauensleuten der aktiven Mitglieder,
6. den zwei Vertrauensleuten der passiven Mitglieder,
7. Darüber hinaus soll der Vorstand aus dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, dessen Stellvertreter als auch dem Gerätewart, dem Jugendwart und dem Kinderwart der Freiwilligen Feuerwehr bestehen, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gem. den Nummern 1 bis 6 gewählt wurden.

(2) Die unter Absatz 1 in den Nummern 1 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die unter Absatz 1 Nummer 7 genannten Mitglieder werden mit Ausnahme des Stellvertreters des Kommandanten durch den Kommandanten ernannt. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ihre Wahl bzw. Ernennung auf Nachfrage durch den Versammlungsleiter zu bestätigen. Die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs.1 Nr.7 bleiben nach ihrer Ernennung so lange Mitglied des Vorstandes, wie sie das entsprechende Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr wahrnehmen.

(3) Die Vertrauensleute nach Absatz 1 Nummer 5 werden alle 3 Jahre in geheimer Abstimmung von den in der Freiwilligen Feuerwehr aktiven Mitgliedern des Vereins gewählt. Ebenso wählen alle anwesenden Vereinsmitglieder alle 3 Jahre in geheimer Abstimmung zwei weitere Vertrauensleute nach Absatz 1 Nummer 6. Die Vorsitzenden sind ebenfalls in geheimer Abstimmung zu wählen.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglied erlischt

1. mit dem Tod,
2. durch Ausschluss,
3. durch Rücktritt,
4. durch Amtsenthebung.

(6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand ihren Rücktritt erklären.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Ämter entheben.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens
5. die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern als auch deren Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste
7. die Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Verein wird gerichtlich wie auch außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorsitzende i. S. v. § 10 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung vertreten. Die in den § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 7 genannten Personen sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass im Falle der Verhinderung eines der Vorsitzenden die übrigen Vorsitzenden gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind.

(4) Im Außenverhältnis wird festgelegt, dass bei Rechtsgeschäften der vertretungsbefugten Vorsitzenden, die im Einzelfall den Betrag von 250 € übersteigen die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich ist.

§ 12

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus den Jahresbeiträgen gem. § 8 dieser Satzung und Spenden aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Zahlungsanordnung der Mehrheit der Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren, die jeweils von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Vereinszwecken entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß

mäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, oder eine Rechnungsprüfungsgesellschaft mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
2. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden gemeinsam, **im Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden durch die übrigen Vorsitzenden**. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bibertal erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist dementsprechend zu ergänzen und durch einen Aushang im Feuerwehrhaus an alle Mitglieder bekannt zu machen. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten werden

§ 14

Durchführung der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der **drei** Vorsitzenden, bei Verhinderung **sämtlicher** Vorsitzender durch ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied gem. § 5 der Satzung stimmberechtigt, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 17 Vereinsmitglieder, erschienen sind.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit haben die Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. § 13 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt, entscheidet bei einer Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern diese Satzung nicht bereits eine geheime Abstimmung vorsieht. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Vereinsmitglieder dies beantragt.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Dienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 6 Absatz 4 dieser Satzung.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 16

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, bei Benutzung der Anlagen, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht,

soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 17

Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung und zu besserer Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung oder sonstige Geschäftsordnungen geben.

(2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18

Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 dieser Satzung vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bibertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Datum der Änderungssatzung, Anmeldung, Ersatz der bisherigen Satzung

(1) Diese Änderungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2024 beschlossen. Die Satzungsänderung wird gem. § 71 Abs.1 S.2 BGB durch den Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Formerfordernisse dem Vereinsregister zur Eintragung angemeldet.

(2) Die Regelungen dieser Satzung ersetzen die Regelungen der Satzung vom 24.03.2017, eingetragen ins Vereinsregister am 05.02.2018, ab dem Zeitpunkt, in dem diese Satzungsänderung durch Eintragung in das Vereinsregister ihre Wirksamkeit erlangt.

Bibertal-Bühl

den ...

Unterschriften